

RUNDBRIEF (10)
VOM SEKRETÄR DES SEKRETARIATES O.CIST. FÜR LITURGIE
AN DIE KLÖSTER DES ORDENS
ÜBER DAS GEDÄCHTNIS DER VERSTORBENEN
NOVEMBER 2012

PAX



Zug der Getauften zum Kreuz
(Staatsbibliothek Bamberg, Msc. Bibl. 22, um 1000)
Bild: Beuronener Kunstverlag

„Auch den Toten versage nicht deine Liebe!“
(Sir 7,33)

Liebe Mitschwestern!
Liebe Mitbrüder!

Der November ist in der abendländischen Tradition zum Monat geworden, in dem man in besonderer Weise der Verstorbenen gedenkt. Dazu beigetragen hat – ganz abgesehen von der Symbolik der sterbenden Natur – die Einführung des Allerseelentages am 2. November („*In commemoratione omnium fidelium defunctorum*“) durch Abt ODILO von Cluny (+1049), der ihn im Jahre 998 für den Cluniazenser Orden angeordnet hat. Über die Klöster von Cluny hat sich dann dieser Brauch allmählich in der ganzen Kirche verbreitet.

Da ich bezüglich des Gedächtnisses und des Gebetes für die Verstorbenen immer wieder Anfragen erhalte, möchte ich diesen 10. Rundbrief an die Klöster einmal dieser Thematik widmen.

Im Jahre 1995 hat das Generalkapitel unseres Ordens die „Gebetsverpflichtungen für unsere Verstorbenen“ („*De suffragiis pro defunctis nostris*“) neu geregelt, und diese sind bis heute gültig. Da diese Beschlüsse bis vor kurzem nur auf Lateinisch veröffentlicht waren, nämlich im Einleitungsteil des jährlichen „*Ordinis Cisterciensis Directorium Divini Officii*“ und im „*Rituale Cisterciense*“ (Langwaden 1998, S. 196-198), waren sie im Einzelnen nicht unbedingt bekannt. Inzwischen ist das „*Rituale Cisterciense*“ von 1998 in mehrere Sprachen übersetzt worden und somit ist auch dieses neue Statut des Generalkapitels von 1995 zugänglicher geworden. Im Folgenden zitiere ich zunächst den vollen Wortlaut (in Übersetzung) dieses wichtigen Generalkapitelstatuts von 1995 und kommentiere dann einzelne Punkte.

Die Gebetsverpflichtungen für unsere Verstorbenen **gemäss den Beschlüssen des Generalkapitels O.Cist. von 1995**

Das Generalkapitel legt bezüglich der Verpflichtungen für unsere Verstorbenen lediglich allgemeine Normen fest, die einzelnen Kongregationen hingegen können besondere Normen erlassen (oder die allgemeinen Normen auf besondere Fälle anwenden).

Theologische Einführung

Im christlichen Leben hatten Pietät und Gebet für die Verstorbenen seit den frühesten Zeiten der Kirche und unseres Ordens immer große Bedeutung. Im Gedächtnis der Verstorbenen drückt sich die Gemeinschaft der Heiligen aus, in der alle Glieder Christi miteinander verbunden sind. Dabei wird für die Toten ein geistliches Werk vollbracht, den Lebenden der Trost des Glaubens zuteil. Im Gebet für die Verstorbenen wollen wir Christen die Hoffnung auf das ewige Leben bekennen und den österlichen Charakter des christlichen Todes klar zum Ausdruck bringen. Deshalb bringt die Kirche das eucharistische Opfer des Paschamysteriums für die Verstorbenen dar, verbunden mit Gebeten und guten Werken. Da die Verstorbenen in der Taufe mit Christus, der gestorben und auferstanden ist, ein Leib geworden sind, mögen sie mit ihm durch den Tod ins Leben eingehen. Ihre Seele muss gereinigt und mit den Heiligen und Erwählten in den Himmel aufgenommen werden, ihr Leib aber harret in seliger Hoffnung dem Kommen Christi und der Auferstehung der Toten entgegen.

1. Die Gedächtnisse (die Feierlichen Jahresgedächtnisse) der Verstorbenen

Außer Allerseelen am 2. November feiert unser Orden jedes Jahr zwei Gedächtnistage der Verstorbenen:

- a) am 18. September das Gedächtnis aller im vergangenen Jahr Verstorbenen der ganzen Zisterzienserfamilie. Es hat den Rang eines Hochfestes.
- b) am 14. November das Gedächtnis aller Verstorbenen, die nach der Regel unseres heiligen Vaters Benedikt gelebt haben. Es hat den Rang eines Festes.

An diesen Gedächtnistagen sind alle Messen den Verstorbenen zuzuwenden, außer der Obere (die Oberin) bestimmt es anders.

2. Das monatliche Gedächtnis (*Officium mensis*)

Einmal im Monat, am Tag, der im Direktorium des Ordens vorgeschlagen wird, hält man das Gedächtnis aller Verstorbenen in Form eines Gedenktages.

An diesem Tag muss wenigstens die Konventmesse den Verstorbenen zugewendet werden.

3. Das tägliche Totengedenken

Abgesehen von den täglichen Gebeten bei der Eucharistiefeier und im Stundengebet und den Hausbräuchen wird in den Klöstern, wo es üblich ist, nach der täglichen Lesung des Nekrologs der Psalm „De profundis“ und das entsprechende Gebet gesprochen.

4. Die Verpflichtungen beim Tod eines Mitbruders oder einer Mitschwester der eigenen Gemeinschaft

Außer den im Zisterzienserrituale beim Tod eines Bruders beziehungsweise einer Schwester vorgesehenen Feiern wird in unserem Orden folgendes beobachtet:

- a) Für einen verstorbenen Bruder beziehungsweise eine verstorbene Schwester wird außer der Begräbnismesse drei Mal eine Konventmesse zelebriert oder konzelebriert, zum Beispiel am dritten, siebten und dreißigsten Tag nach dem Tod, entsprechend den Normen des Messbuchs. Sollte bei den Mönchen einer der Priester nicht bei der Konventmesse anwesend sein oder die Konventmesse nicht dem Verstorbenen zuwenden können, hält er sich an die Entscheidungen des Oberen.
- b) Wo es Brauch ist, können 30 Messen (*Gregorianische Messen*) für den verstorbenen Bruder beziehungsweise die verstorbene Schwester gefeiert werden.
- c) Es wird sehr empfohlen, während 30 Tagen den Namen des verstorbenen Bruders oder der verstorbenen Schwester in den Fürbitten der Messe, im Hochgebet oder in den Fürbitten der Vesper zu nennen.
- d) Nach alter Tradition - auch im Zisterzienserorden - werden für den verstorbenen Bruder und die verstorbene Schwester Werke der Nächstenliebe verrichtet oder Almosen gespendet. Der Obere (die Oberin) kann auch noch zusätzliche Verpflichtungen festsetzen (zum Beispiel besondere Gebete).
- e) An die anderen Klöster des Ordens und der ganzen Zisterzienserfamilie wird die Todesanzeige geschickt. Diese wird in den einzelnen Gemeinschaften so bekannt gemacht, wie es der Obere (die Oberin) bestimmt.

5. Die Verpflichtungen für andere Verstorbene

- a) Nach Empfang der Todesnachricht von Brüdern oder Schwestern unseres Ordens oder der ganzen Zisterzienserfamilie, von Familiaren, Vätern, Müttern, Brüdern, Schwestern, Ehegatten oder Kindern wird in jeder Gemeinschaft über das Monatsgedächtnis hinaus von allen für diese Verstorbenen ein gutes Werk verrichtet, das ihnen angemessen erscheint oder das der Obere (die Oberin) angibt.
- b) In den Fürbitten der Messe (oder im eucharistischen Hochgebet) oder in den Fürbitten der Vesper kann der Name des/der Verstorbenen eingefügt werden.
- c) Nach Erhalt der Todesnachricht des Papstes, des Diözesanbischofs, des Generalabtes, des Abtpräses der Kongregation (oder der Präsidentin der Föderation) oder des Vaterabtes wird für ihn/sie die Konventmesse gefeiert.

Kommentar zu einigen Punkten des Statuts vom Generalkapitel von 1995

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) und der von ihm angeregten Liturgiereform kam im Orden der mehrfach geäußerte Wunsch auf (vor allem von Abt Dionysius FARKASFALVY von Dallas), dass unsere „*Debita pro defunctis nostris – Die Gebetsverpflichtungen für unsere Verstorbenen*“ der heutigen Theologie (Eschatologie) und der erneuerten kirchlichen Praxis angepasst werden sollen. Auch andere alte Orden, die ähnliche Traditionen hatten wie wir, haben dies getan, so auch die Trappisten, und zwar bereits anlässlich ihres Generalkapitels von 1971 (vgl. „*Rituale Cisterciense*“, Langwaden 1998, S. 195-196).

Die Liturgische Kommission unseres Ordens hat sich mit dieser komplexen Frage auf ihrer Tagung im Kloster Frauenthal (Schweiz) vom 20.-22. April 1995 eingehend beschäftigt und zuhanden des Generalkapitels ein neues Statut vorbereitet. Zur Einführung in diese ganze Thematik hielt damals in Frauenthal Prof. Jakob BAUMGARTNER (+1996), emeritierter Professor für Liturgiewissenschaft an der Universität Freiburg (Schweiz), ein entscheidendes theologisches Grundsatzreferat mit dem Titel: „*Auch den Toten versage nicht deine Liebe!*“ (Sir 7,33). *Pastoralliturgische Überlegungen zum Totengedenken*“ [das auf Französisch gehaltene Referat ist auf Deutsch veröffentlicht worden in: Heiliger Dienst 49 (1995) 174-187]. Die Überarbeitung und Erneuerung der Gebetsverpflichtungen für die Verstorbenen sollten nämlich abgestimmt werden auf die theologische Schau von Tod und ewiger Vollendung, wie sie vom Zweiten Vatikanum und der Liturgiereform dargelegt worden sind [vgl. zum Beispiel den „*Ordo Exsequiarum*“ von 1969 und die verschiedenen muttersprachlichen Ausgaben]. Das ist denn auch der Grund, warum den Bestimmungen des Generalkapitels von 1995 eine theologische Einführung voran gestellt worden ist.

Die Liturgischen Kommission hat sich für die Neuregelung der früheren Bestimmungen intensiv von sechs Prinzipien leiten lassen, nämlich:

- a) die Gebetsverpflichtungen für die Verstorbenen sollen theologisch begründet und verantwortbar sein und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden;
- b) da seit der Liturgiereform das Gebet für die Verstorbenen offiziell Eingang in die Liturgie gefunden hat (was in diesem Ausmass früher nicht der Fall war!), soll diesen Momenten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es handelt sich um die Fürbitten bei der Messfeier und bei der Vesper, bei denen die letzte Intention normalerweise immer für die Verstorbenen ist. Im Hochgebet der Messe ist ausserdem die Möglichkeit gegeben, bei den Interzessionen für die Toten einen entsprechenden Einschub zu machen und Namen zu nennen;
- c) das gesamtkirchliche Totengedächtnis am 2. November soll aufgewertet werden, zumal auch alle unsere Verstorbenen dazugehören;
- d) die Feierlichen Anniversarien sollen nach dem Beispiel anderer Orden reduziert werden;
- e) die „gesunde“ Ordensüberlieferung soll dort, wo es möglich ist, beibehalten werden;

f) ganz allgemein: das Gebet ist nicht zu multiplizieren, sondern zu intensivieren.

Wie andere mittelalterliche Orden hatte auch der unsrige von Anfang an ein sehr ausgedehntes Totengedächtniswesen, das sich im Laufe der Zeit immer mehr entwickelt hat. Das Gebet für die Verstorbenen entfaltete sich in einem täglichen und jährlichen Rhythmus. Bei der Tagung der Liturgischen Kommission in Frauenthal hat P. Placide VERNET O.C.S.O., Mönch von Cîteaux, einer der besten Kenner der alten Zisterzienserliturgie, einen ausführlichen Vortrag gehalten über: „*Der Totenkult nach den ‚Usus Cistercienses‘*“ [er ist auf Französisch veröffentlicht: „*Le culte des morts d’après les Us cisterciens*“, in: *Liturgie*, Nr. 94 (1995), S. 220-242].

[Literatur zum Totengedenken im Zisterzienserorden: José MATTOSO, *O culto dos mortos em Cister no tempo de S. Bernardo*, in: IX centenário do nascimento de S. Bernardo. Encontros de Alcobaça e Simpósio de Lisboa. Actas. Braga 1991 (= *Memorabilia Christiana* 2), S.77-100; Alexander LIPP, *Unsere Pflicht gegen die Verstorbenen*, in: *Cistercienser-Chronik* 1 (1889), S. 21-23, 30-31, 38-40, 46-48; (P.), *Unsere Pflicht gegen die Verstorbenen*, in: *Cistercienser-Chronik* 4 (1892), S. 187-189; Gregor MÜLLER, *Die vier grossen Ordens-Anniversarien*, in: *Cistercienser-Chronik* 35 (1923), S. 185-188; ders., *Das tägliche Totenoffizium*, in: *Cistercienser-Chronik* 31 (1919), S. 33-40; ders., *Vom Sterbelager bis zum Grabe*, in: *Cistercienser-Chronik* 27 (1915), S. 57-66, 126-131, 149-152, 174-180, 191-198, 215-221, 240-245, 269-273, 284-289; Chrysogonus WADDELL, *A Long - a very Long - Parenthesis: The Cistercian Funeral Ritual of 1965*, in: *Liturgy OCSO* 11/2 (1977), S. 53-108].

Zu einzelnen Punkten der Beschlüsse des Generalkapitels von 1995 möchte ich im Folgenden einige Bemerkungen anbringen:

1. Die Reduktion der Feierlichen Jahresgedächtnisse auf zwei

Bis zum Generalkapitel von 1995 hatten wir im Zisterzienserorden vier Feierliche Jahresgedächtnisse („*Anniversaria Sollemnia pro defunctis*“, „*Officia defunctorum praecipua*“), die im Ansatz auf die frühe Zeit des Ordens zurückgingen, im Verlauf der Geschichte aber in Bezug auf das Datum und den Inhalt verschiedentlich geändert worden sind.

Das allgemeine Gedächtnis für alle Verstorbenen vom 2. November ist bereits in den ältesten „*Usus*“ des Ordens („*Ecclesiastica Officia*“ des 12. Jahrhunderts) bezeugt. Dazu kamen diese vier Ordensanniversarien:

1. Das Feierliche Gedächtnis für die verstorbenen Eltern und Geschwister [Verwandten, Familiares und Wohltäter], ursprünglich am 20. November gefeiert (nach den ältesten „*Usus*“ des Ordens), zeitweise auch 18. November. 1965 wurde es auf den 20. Mai festgesetzt, bei der letzten Liturgiereform aber auf den 20. Juni.

2. Das Feierliche Gedächtnis für die seit einem Jahr verstorbenen Ordensangehörigen [Familiares und Wohltäter]. Es wurde um die Mitte des 12. Jahrhunderts eingeführt und wurde jeweils nach dem Generalkapitel des Ordens in Cîteaux an einem anfänglich unbestimmten Tag (im September) gefeiert. Später wurde es auf den 18. September festgelegt.

3. Das Feierliche Gedächtnis für die verstorbenen [Päpste], Bischöfe und Äbte [und andere Obere des Ordens]. Es wurde nach der Mitte des 12. Jahrhunderts eingeführt und ursprünglich am 11. Januar gefeiert, später am 28. oder 31. Januar, seit 1965 am 30. Januar.

4. Das Generalkapitel von 1350 hat noch ein weiteres Feierliches Totengedächtnis eingesetzt, das nämlich vom 20., später 21. Mai: „*Pro personis regularibus Ordinis nostri*“. 1965 wurde es auf den 14. November verlegt, auf den Tag nach Ordensallerheiligen also, und ausgedehnt auf „alle, die nach der Regel unseres heiligen Vaters Benedikt gelebt haben“.

Da diese Aufteilung der Verstorbenen in Kategorien (und manchmal mit Überschneidungen) auf den heutigen Menschen befremdend wirkt, beschloss das Generalkapitel, die Feierlichen Gedächtnisse auf zwei zu reduzieren. So haben wir im Orden seit 1995 - ausser dem **universalkirchlichen Totengedenken vom 2. November** - heute nur noch diese zwei Feierlichen Gedächtnisse, an denen das Totenoffizium („*Officium defunctorum*“) verrichtet und alle Messen für die Verstorbenen appliziert werden:

a) am 18. September das Gedächtnis aller im vergangenen Jahr Verstorbenen der ganzen Zisterzienserfamilie.

Neu wird dabei nicht mehr nur der Verstorbenen unseres Ordens gedacht, sondern aller Verstorbenen der ganzen Zisterzienserfamilie. Es hat den Rang eines Hochfestes, das heisst: in der Messfeier sind drei Schriftlesungen und wenn es am betreffenden Tag nicht gehalten werden kann, muss es am ersten freien Tag nachgefeiert werden.

b) am 14. November das Gedächtnis aller Verstorbenen, die nach der Regel unseres heiligen Vaters Benedikt gelebt haben. Es hat den Rang eines Festes.

Die Trappisten haben mit ihrer Regelung von 1971 sämtliche vier Ordensanni-versarien abgeschafft und konzentrieren ihr Totengedenken allein auf den 2. November. Was wichtig ist: Das Generalkapitel von 1995 hat den einzelnen Kongregationen ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, eigene Normen zu erlassen und lokale Bräuche zu berücksichtigen. So hat beispielsweise das Kapitel der Kongregation von Mehrerau beschlossen, das Feierliche Jahresgedächtnis für die verstorbenen Eltern und Geschwister vom 20. Juni beizubehalten und dabei auch die Klosterstifter und Wohltäter einzuschliessen.

In vielen, wenn nicht in den meisten Klöstern unseres Ordens besteht der alte Brauch, jährlich, an einem festgesetzten Tag, ein Feierliches Gedächtnis für die Klostergründer (Klosterstifter) zu begehen. Die Klöster wurden im Mittelalter meistens ja in der Absicht gegründet, dass fortan an diesem Ort für die Gründer gebetet werden soll. Solche Jahrzeiten sollten unbedingt beigehalten werden.

2. Die Abschaffung des „Tricenariums“ für die Verstorbenen

Aus theologischen und praktischen Gründen hat das Generalkapitel von 1995 das dreissigtägige Gebet für die Verstorbenen, das „*Tricenarium*“, obschon sehr alt (bereits in ältesten „*Usus*“, den „*Ecclesiastica Officia*“, bezeugt), aufgegeben. Die Trappisten haben es schon vorher abgeschafft. Das *Tricenarium* wurde am 17. September feierlich im Kapitel eröffnet und am 17. Oktober nach der Komplet abgeschlossen. In diesen dreissig Tagen waren einst den einzelnen Ordensmitgliedern, vor allem den Nichtpriestern, eine fast nicht zu bewältigende Gebetslast aufgetragen (ein ganzes Psalterium oder drei Kreuzwege). Das Hauptargument für die Abschaffung des *Tricenariums* war die Tatsache, dass seit der letzten Liturgiereform das tägliche Gebet für die Verstorbenen in der Liturgie einen festen Platz hat, vor allem in den Fürbitten der Eucharistiefeier und der Vesper. Das Feierliche Totengedächtnis vom 18. September aber hat unser Orden ganz bewusst beibehalten und in den Rang eines Hochfestes erhoben.

3. Die Beibehaltung des „*Officium mensis*“

Das monatliche Totengedächtnis, das sogenannte „*Officium mensis*“, wurde vom Generalkapitel des Jahres 1350 eingeführt. Das Motiv war folgendes: die verschiedenen speziellen Jahrzeitgedächtnisse für die Verstorbenen, die sich im Orden und in den einzelnen Klöstern angehäuft hatten, sollten auf ein monatliches Totengedenken reduziert werden. Das Generalkapitel von 1995 hat das *Officium mensis* prinzipiell behalten, aber etwas vereinfacht. Das Minimum ist, dass an diesem Tag die Konventmesse für die Verstorbenen appliziert wird. Das ist vor allem in den geprägten Zeiten des Kirchenjahres (Advent- und Weihnachtszeit, Fasten- und Osterzeit) der Fall, in denen es nicht möglich ist, die heilige Messe und das *Officium* für die Verstorbenen zu feiern. In den übrigen Zeiten kann man (es ist also nicht obligatorisch!) an dem von unserem Ordensdirektorium für das *Officium mensis* (O.M.) festgesetzten Tag für die Verstorbenen die Konventmesse und das *Offizium* nach dem Modell einer „*Memoria*“ feiern. Jede Gemeinschaft ist in der Gestaltung des *Officium mensis* also frei. In jedem Fall aber muss an diesem Tag die Konventmesse für die Verstorbenen appliziert werden (das heisst: die Mess-Intention ist für die Verstorbenen). Auch die Trappisten haben an der Praxis des *Officium mensis* festgehalten, wobei das Datum jeweils vom Abt oder der Äbtissin festlegt wird.

Alle anderen Bestimmungen des Generalkapitels von 1995 bedürfen hier keiner Erklärung. Sollten sich aber Fragen ergeben, bin ich gerne bereit, sie zu beantworten. Wichtig ist und bleibt, dass in unseren Klöstern das Gebet für die Verstorbenen und das Totengedächtnis – das war unserem Orden von allem Anfang an ein Herzensanliegen – intensiv gepflegt werden, ganz nach der Weisung des Buches JESUS SIRACH: „**Auch den Toten versage nicht deine Liebe**“ (Sir 7,33)!

Abschliessend noch – wie immer – ein paar Mitteilungen:

Mitteilungen

1. Das Jahr des Glaubens (2012/2013)

Am vergangenen 11. Oktober haben wir mit der ganzen Kirche das Jahr des Glaubens begonnen, das bis zum Christkönigssonntag, 24. November 2013, dauern wird. Papst BENEDIKT XVI. hat dieses Jahr, das aus Anlass des 50. Konzilsjubiläums der Neuentdeckung und Vertiefung unseres Glaubens dienen soll, ausgerufen mit dem Apostolischen Schreiben in der Form eines „Motu proprio“: „*Porta fidei – Tür des Glaubens*“ vom 11. Oktober 2011. Der Vatikan hat am 21. Juni 2012 das offizielle Programm des Jahres veröffentlicht. Laufende Informationen zum „Jahr des Glaubens“ findet man auf einer eigenen Internetseite des Vatikans: www.annusfidei.va und auf den Internetseiten der einzelnen Bischofskonferenzen. Der Päpstliche Rat zur Förderung der Neuevangelisierung hat im Hinblick auf dieses Jahr des Glaubens ein Messformular „Für die Neuevangelisierung“ herausgegeben, das am 18. Juni 2012 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung approbiert worden ist. Man findet dieses neue Messformular in verschiedene Sprachen übersetzt ebenfalls auf: www.annusfidei.va (S. Messa per la Nuova Evangelizzazione). Die einzelnen Bischofskonferenzen der Kirche haben zusätzlich ihre eigenen Programme vorgesehen.

2. Das nachsynodale Schreiben von Papst Benedikt XVI. „Verbum Domini“ (30.9.2010)

Während in Rom zur Zeit die 13. Weltbischofssynode über die „*Neuevangelisierung*“ stattfindet, hat Papst BENEDIKT XVI. am 30. September 2010 das nachsynodale Schreiben der letzten Synode veröffentlicht, nämlich: „*Verbum Domini. Über das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche*“ promulgiert (erschieden am 11. November 2010). Es ist das zusammenfassende Abschlussdokument der 12. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode über das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche, die vom 5.-26. Oktober 2008 in Rom stattgefunden hat. Es ist ein hervorragendes Dokument, das zum gemeinschaftlichen und persönlichen Umgang mit dem Wort Gottes wertvolle Einsichten vermittelt und viele Anregungen gibt. Vor allem aber zeigt das Schreiben, welch eminenten Platz das Wort Gottes in der Liturgie hat, besonders auch im Stundengebet. „*Verbum Domini*“ würde sich auch gut eignen für Konventgespräche und zur biblischen Weiterbildung der Gemeinschaften.

3. Das neue Ordensdirektorium

Alle Klöster haben bereits das neue „*Ordinis Cisterciensis Directorium Divini Officii pro anno liturgico 2012/2013*“ erhalten. Jahr für Jahr wird es von Fr. Xavier GUANTER, Directorista, und Mitbrüdern der Abtei Poblet sorgfältig und pünktlich vorbereitet. Für diese aufwändige Arbeit und den Versand des Ordensdirektoriums gehört Herrn Abtpräses José ALEGRE VILAS und den Mitbrüdern von Poblet, besonders Fr. Xavier, unser herzlichster Dank. Wünsche und Mitteilungen bezüglich des Direktoriums können direkt an ihn gerichtet werden. Das jährliche Directorium O.Cist. ist übrigens immer auch abrufbar auf der Homepage des Ordens: www.ocist.org >Li-

turgia. Dieses Direktorium, das immer wieder auch auf Eigenfeste der Klöster hinweist, ist ein schönes Band der Einheit zwischen unseren Gemeinschaften.

4. 90. Geburtstag von P. Placide VERNET O.C.S.O., Cîteaux

Am 13. Juni 2012 konnte P. Placide VERNET OCSO von Cîteaux, Ordenshistoriker und Liturgiker, seinen 90. Geburtstag feiern. Er hat für die Liturgische Kommission und die Liturgie unseres Ordens grösste Verdienste! Seit 1965/1971 nahm er als Vertreter der Trappisten regelmässig an den Sitzungen unserer Liturgischen Kommission teil, und zwar sehr aktiv. Vor allem ist P. Placide VERNET der Hauptredaktor, ja man könnte sagen: der „Vater“, des den beiden Orden gemeinsamen „*Rituale Cisterciense*“ von 1998. Für die nächste Nummer der Zeitschrift „*Archiv für Liturgiewissenschaft*“ (Maria Laach) habe ich einen Beitrag über die langwierige Entstehung des neuen „*Rituale Cisterciense*“ geschrieben und dabei die beachtliche Arbeit von P. Placide gewürdigt. Zum 90. Geburtstag von P. Placide ist eine Festschrift herausgegeben worden. Auch wir danken ihm für all seine hingebungsvolle Arbeit im Dienste der beiden Orden. Ad multos annos!

5. Tod von Abt Marie-Gérard DUBOIS O.C.S.O., La Trappe

Am 2. Juli 2011 starb Dom Marie-Gérard DUBOIS O.C.S.O. (*26.11.1929), von 1977-2003 Abt von La Trappe. Er wurde nach der Abschaffung der Liturgischen Kommission O.C.S.O. von 1977-2010 Zentralsekretär für Liturgie im Trappistenorden und war als solcher ebenfalls massgebend beteiligt am Zustandekommen des „*Rituale Cisterciense*“ von 1998. Dom DUBOIS war ein ausgezeichnete Kenner der Liturgie und präsierte dreissig Jahre lang die „*Commission Francophone Cistercienne*“ (CFC), die im frankophonen Raum für die Erneuerung der Liturgie eine wichtige Rolle spielte und immer noch spielt. R.I.P.

Zum Schluss wünsche ich Euch, liebe Schwestern und Brüder, ein gutes Ende des Kirchenjahres und dann eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit. Mit mitbrüderlichen Grüssen

Euer fr. Alberich M. Altermatt O.Cist.

Kloster Eschenbach (Schweiz), 22. Oktober 2012
(maltermatt@sunrise.ch)